



Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Ab dem 1. November 2024 tritt das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Kraft.

Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geburtseintrag im Personenstandsregister abweicht, können diesen in „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ ändern lassen oder festlegen, dass keine Angabe zum Geschlecht gemacht wird. Eine Änderung in andere Begrifflichkeiten (wie etwa „non-binär“, „agender“, „neutrois“, „transgender“, „genderqueer“, „genderfluid“ oder ähnliches) ist nicht möglich.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung **müssen** auch der/die Vorname/n angepasst werden. Die Änderung der Vornamen nach dem SBGG ermöglicht nur deren Anpassung an den gewählten Geschlechtseintrag. Sie ersetzt kein Namensänderungsverfahren, daher ist die Wahl der Vornamen nicht völlig frei:

- Eine Kombination von Geschlechtseintrag und Vorname ist unveränderlich. Bei mehrmaliger Änderung, beispielsweise von männlich zu weiblich und zurück in männlich, ist wieder der ursprüngliche männliche Vorname zu führen.
- Zum Geschlechtseintrag „divers“ passen am besten geschlechtsneutrale Vornamen.
- Für die Anzahl der Vornamen gelten die allgemeinen Grundsätze, die durch die Rechtsprechung entwickelt wurden. Wird die Zahl der Vornamen erhöht oder verringert, dürfen maximal fünf Vornamen bestimmt werden.

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in zwei Stufen:

Schritt 1 – Anmeldung

Zunächst muss die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt angemeldet werden.

Die Anmeldung muss persönlich oder schriftlich erfolgen. Die Schriftform erfordert zwingend die eigenhändige Unterschrift. Eine Anmeldung per Telefon oder Email ist somit nicht möglich. Der Schriftform gleichgestellt ist die Anmeldung in elektronischer Form (*Online Formular*) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Die Anmeldung ist bereits ab dem 01. August 2024 möglich. Entscheidend ist hier das Eingangsdatum im Standesamt.

Die Anmeldung kann bei jedem deutschen Standesamt erfolgen.

Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung nach (2. Stufe; siehe unten) beim selben Standesamt abgegeben werden muss, bei dem die Anmeldung erfolgte.

Amt 31 - Standesamt und Friedhofswesen

Rindermarkt 18 • 85354 Freising
08161- 54-4 31 31 • standesamt@freising.de

Schritt 2 - Abgabe der Erklärung

Nach Ablauf von drei Monaten kann dann die eigentliche Erklärung gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dafür ist zwingend die persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Die Erklärung muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem die Anmeldung erfolgte (1. Stufe, siehe oben). Hierfür benötigen Sie einen *Termin*.

Die Erklärung wird **wirksam mit Entgegennahme durch das Geburtsstandesamt**. Wenn Sie nicht in Freising geboren wurden, wird die Erklärung von hier Ihrem Geburtsstandesamt zugesandt. Dort erfolgt dann die Änderung der Eintragung in Ihrem Geburtseintrag. Neue Geburtsurkunden können Sie anschließend ebenfalls bei Ihrem Geburtsstandesamt beantragen. Ihr Geburtsstandesamt teilt die Änderung Ihrer Meldebehörde mit, wo Sie neue Pass- / Ausweispapiere beantragen können. Wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung. In diesem Fall muss eine neue Anmeldung erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Zum Termin für die persönliche Erklärung sind grundsätzlich im Original vorzulegen:

- Gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass)
- aktueller Auszug aus dem Geburtenregister
- ggf. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.

Wiederholte Abgabe der Erklärung

Eine erneute Erklärung kann erst nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgegeben werden. Für Minderjährige gilt diese Einschränkung nicht.